



Route des Cliniques 17  
Postfach  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 8. Juni 2004

Tél. 026 / 305 29 92  
Fax 026 / 305 29 85  
E-mail SASOC@fr.ch  
Web www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Kant. Finanzdienst)  
Postcheckkonto

Service social régional  
de la Gruyère  
CP 79  
1630 Bulle

N° du dossier / Aktenheft Nr. Lenvoi trim/LPP\_en\_couv\_aide\_sociale\_all.doc FM/RM

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse  
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

## **Kapitalabfindungen BVG zur Deckung der Sozialhilfeschuld**

Sehr geehrter Herr ...

In Beantwortung Ihrer Anfrage in der obigen Sache können wir ihnen Folgendes mitteilen.

In unseren diesbezüglichen Überlegungen sind wir zum Ergebnis gekommen, dass die Ausrichtung eines BVG-Kapitals nicht für die Deckung einer Sozialhilfeschuld in Frage kommt.

Nach den Weisungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Ziffer E.2.4., dienen zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rücktritts aus dem Berufsleben ausgerichtete BVG-Leistungen der Deckung der Grundbedürfnisse in den kommenden Jahren. Ausserdem kann die anspruchsberechtigte Person nach Artikel 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) anstelle einer Alters-, Witwen- oder Invalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen, wenn die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung dies vorsehen.

Daraus folgt, dass die Kapitalabfindung an Herrn X. zur Deckung seines künftigen Bedarfs gehen muss.

Was die Ergänzungsleistung betrifft, die ihm rückwirkend auf den 1.5.2000 gewährt wird, so muss diese dem Sozialdienst als ausgleich der in dieser Zeit gewährten Sozialhilfe rückvergütet werden.

Mit freundlichen Grüssen

  
François Mollard  
Dienstchef